Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Gemeinderat nicht von Schlafzimmern gesprochen. Aber der Rekurrent bestreitet nicht, daß die Räume bisher als Gesellenkammern benützt worden waren, und die Annahme des Regierungsrates, daß solche Kammern hauptsächlich als Schlafräume und keineswegs als Küche dienen, ist nicht willkürlich, sondern entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Es mag vorkommen, daß in Gesellenzimmern etwa von ihren Bewohnern Getränke oder einfache Speisen für den persönlichen Bedarf gekocht werden; allein hier handelt es sich nach den eigenen Ausführungen des Rekurrenten um mehr, um eine Küche mit einem Gasherd. Die Einrichtung einer solchen Küche durfte nun gewiß ohne Willkür als eine der Baubewilligung zuwiderlaufende Änderung der bisherigen Benutzungsweise angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Herd beweglich oder unbeweglich sei. Wie der Regierungsrat mit Recht hervorhebt, wird eine Küche in gewisser Beziehung intensiver benützt als eine Gesellenkammer oder ein Wohnraum und macht sich insbesondere in der Regel den Nachbarn stärker fühlbar als Räume dieser Art. Diesem Umstande kommt in vorliegendem Falle besondere Bedeutung zu, weil der Schopf der Liegenschaftsgrenze näher liegt als es gesetzlich gestattet ist. Außerdem ermöglicht die Einrichtung einer zweiten Küche in einer Wohnung deren Trennung in zwei Wohnungen und bringt es daher mit sich, daß bisherige Nebenzimmer nunmehr zu Hauptzimmern werden und damit eine stärkere Benutzung erleiden.

Von Willkür oder Verletzung der Eigentumsgarantie kann auch insofern keine Rede sein, als dem Rekurrenten nicht gestattet wird, die bisherige Benutzungsweise des Schopfes zu ändern, obwohl keine Gesetzbestimmung ein solches Verbot ausdrücklich vorsieht. Wenn auch der Erlaß neuer Baugesetze in der Regel nicht dazu führt, ohne Expropriation bereits bestehende Bauten zu beseitigen, soweit sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, so erfolgt aus dem Erlaß solcher Gesetze doch mindestens, daß der bestehende Zustand nicht entgegen dem Sinn und Zweck des Gesetzes verschlimmert werden darf. Übrigens ist heute eine Anfechtung des gemeinderätlichen Beschlusses vom Juli 1913 und des regierungsrätlichen Entscheides nicht mehr möglich.

2. Da der Rekurrent nicht behauptet, daß es sich bei den zum Vergleich herangezogenen Küchen um wesentlich die gleichen Verhältnisse handle, wie im vorliegenden Falle, so fehlt der Beschwerde wegen ungleicher Behandlung die nötige Substantierung.

3. Daß endlich eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vorliegt, bedarf keiner weitern Erörterung.

4. Die Natur der Beschwerde rechtfertigt die Anwendung des Art. 221, Abs. 2 O.-G.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Der Rekurs ist abgewiesen.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in einer Gerichtsgebühr von Fr. 30.—, den Schreibgebühren von Fr. 12.— und den Kanzleiausgaben von Fr. —.80, werden dem Rekurrenten auferlegt.

Verschiedenes.

Metallarbeiter fürs Ausland. Man schreibt dem „Bund": In der letzten Zeit sind in schweizerischen Blättern zahlreiche Inserate ausländischer Firmen der Metallbranche erschienen, in welchen Arbeiter, zum Teil unter hohen Lohnversprechungen, für das kriegsführende Ausland gesucht werden. Die intensive Anwerbetätigkeit des Auslandes, insbesondere durch Inserate und durch Agenten, hatte zur Folge, daß da und dort nicht nur stellenlose Arbeiter, sondern auch solche in sicherer Stellung und mit gutem Verdienst ins Ausland abgewandert sind. Sollte die Abwanderung tüchtiger Arbeitskräfte in größerem Umfange zunehmen, so müßte die schweizerische Metall- und Maschinenindustrie und damit die ganze Volkswirtschaft durch den Entzug von qualifizierten Arbeitskräften dauernd geschädigt werden.

Es besteht wohl in der breitesten Öffentlichkeit die Meinung, daß in der schweizerischen Metallindustrie zurzeit eine allgemeine Arbeitslosigkeit herrsche. Dies mag in bestimmten Industriezweigen, wie etwa der Uhrenindustrie, der Fall sein. Für die Maschinenindustrie trifft diese Annahme keineswegs zu. Wir können anhand der Ergebnisse verschiedener Umfragen konstatieren, daß zurzeit von einer Arbeitslosigkeit in unserer Industrie auf keinen Fall gesprochen werden kann. Bestimmte Qualitätsarbeiter sind im Gegenteil sehr gesucht und finden lohnenden Verdienst, mit Aussicht auf dauernde Anstellung.

Die ausländischen, mit Aufträgen für die Kriegsverwaltung überhäuften Werke suchen bekanntlich mit allen Mitteln, bestimmte Qualitätsarbeiter, namentlich Dreher, Schlosser usw. anzuwerben, die zurzeit von der schweizerischen Industrie ebenfalls benötigt werden. Viele Werke haben infolgedessen bereits einen fühlbaren Mangel an solchen Arbeitskräften, ein Übelstand, der sich mit der zunehmenden Erhöhung des Beschäftigungsgrades und der gleichzeitigen Fortdauer der schweizerischen Teilmobilmachung stärker fühlbar machen wird. Mit dem Wiedereintritt geordneter Zustände erwartet man allgemein einen Aufschwung der schweizerischen Industrie. Das Fehlen eines Stockes geübter und mit den Betriebsverhältnissen vertrauter Arbeitskräfte würde alsdann bitter empfunden werden.

Wenn bis zur Stunde eine Abwanderung in größerem Stil noch nicht stattgefunden hat, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die Großzahl der Arbeiter einsieht, daß ihnen ein solcher Stellenwechsel unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zum Vorteil gereicht. Die Kosten der Lebenshaltung sind in vielen kriegführenden Staaten zurzeit höher als in der Schweiz, so daß eine allfällige Lohndifferenz wenn nicht ganz, so doch größtenteils dadurch ausgeglichen wird. Ein verheirateter Arbeiter wird in der Mehrzahl der Fälle bei einem Stellenwechsel zunächst gar nicht in der Lage sein, seine Familie ins Ausland mitzunehmen, so daß er mit doppelten Unterhaltskosten rechnen müßte. Zudem wird eine Übersiedelung und der Aufenthalt im kriegführenden Land verschiedene Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Ausschlaggebend wird aber für manchen die mutmaßliche Dauer des Anstellungsverhältnisses sein. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß nach Beendigung der Kriegswirren, also nach Rückkehr der unter die Fahnen gerufenen Arbeiter und mit der Sistierung der Militäraufträge zunächst eine Depression und eine damit verbundene Arbeitslosigkeit oder Verdienstverminderung in den heute kriegführenden Ländern eintreten wird. Die Aufgabe der bisherigen Arbeitsstelle in der Schweiz wird sich dann ohne Zweifel bitter rächen.

Wir entnehmen den Mitteilungen verschiedener Firmen und seitherigen Notizen in der Arbeiterpresse, daß viele Arbeiter, die in der genannten Weise abgewandert sind, um eine Enttäuschung reicher, aber um ihre nicht unbedeutenden Auslagen ärmer, in die Schweiz zurückkehrten und bei ihren früheren Arbeitgebern wieder Stellung suchten. Trotzdem lassen sich viele, namentlich jüngere und unerfahrene Leute, im Hinblick auf die gemachten Lohnversprechungen, bewegen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Stelle im Ausland ihr Glück zu suchen.